

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

# Elektronischer Rechtsverkehr

**Ausgabe 1:**

Das beA kommt – Freischaltung zum 29.9.2016

eBroschüre

# Elektronischer Rechtsverkehr

Das beA kommt – Freischaltung zum 29.9.2016

---

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

**Dr. Wolfram Viefhues**

Gelsenkirchen

**Zitiervorschlag:**

*Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 1/2016, Rn 1

Copyright 2016 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
ISBN 80007783

# Elektronischer Rechtsverkehr – Das beA kommt – Freischaltung zum 29.9.2016

## Inhalt

	Rn		Rn
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	1	II. 3. IT-FORUM der sächsischen Justiz am 9.3.2016 . . . . .	33
<b>B. Was ist zu tun?</b> . . . . .	4	III. 24. Deutscher EDV-Gerichtstag vom 23. bis 25.9.2015 . . . . .	34
I. beA-Karte beantragen . . . . .	5	IV. Institut für Verfahrensrecht im elektronischen Rechtsverkehr gegründet. . . . .	36
II. Kartenlesegerät beschaffen . . . . .	6		
III. Überlegungen über die Organisation des Posteingangs anstellen. . . . .	7		
<b>C. Zurückhaltung in der Anwaltschaft gegenüber dem beA</b> . . . . .	10	<b>F. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“ (Teil IV)</b> . . . . .	37
I. Gesetzliche Verpflichtungen zur Einrichtung des beA . . . . .	10	I. Zu den Folgen eines sog. „ersetzenden“ Scannens . . . . .	38
II. Diskussionen in der Anwaltschaft . . . . .	13	II. Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urteils ausreichend . . . . .	40
1. Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof	14	III. Rechtsbehelfsbelehrung ohne Hinweis auf elektronische Einlegung eines Rechtsbehelfs . . . . .	42
2. Auswirkungen . . . . .	16	IV. Einreichen einer Klage als Anhang zu einer Mail bei nicht eröffnetem elektronischem Rechtsverkehr . . . . .	44
3. Abwegige Argumentation. . . . .	19	V. Rechtmäßigkeit der Umlage zur Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) . . . . .	46
<b>D. Kompromissvorschlag des EDVGT</b> . . . . .	20	VI. Elektronisches Postfach als Teil der Privatsphäre . . . . .	48
<b>E. Sonstige Aktivitäten zur Vorbereitung des ERV und der E-Akte</b> . . . . .	21		
I. Die E-Akte in der Justiz – Bericht über das Pilotprojekt zur elektronischen Akte beim Landgericht Landshut . . . . .	22		

## A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Die Ungewissheit hat ein Ende, der Starttermin des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs steht jetzt fest: Das **beA kommt zum 29.9.2016**. 1

Nachdem der zum 1.1.2016 geplante Start aus technischen Gründen im November letzten Jahres auf zunächst unbestimmte Zeit verschoben worden ist, hat die Bundesrechtsanwaltskammer jetzt angekündigt, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach Ende September dieses Jahres allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung stehen wird.

In der **Presseerklärung der BRAK vom 14.4.2016** (Nr. 3) heißt es: 2

*„Elektronisches Anwaltspostfach geht an den Start*

*Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) kommt! Es wird ab dem 29.9.2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können. Die BRAK hatte den ursprünglich zum 1.1.2016 geplanten Starttermin aus technischen Gründen verschieben müssen.*

*Der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer: ‚Damit werden ab dem 29.9.2016 165.000 Berufsträgerinnen und Berufsträger und ihre ca. 300.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, über ein höchsten Sicherheitsanforderungen genügendes System am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und ihn langfristig gemeinsam mit Bund und Ländern fortzuentwickeln.‘ Schäfer betont die Vorreiterrolle der deutschen Anwaltschaft bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz. ‚Schriftsätze auf Papier werden bald der Vergangenheit angehören‘, so der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.*

*Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bislang noch nicht die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis – bestellt haben, sollten dies jetzt tun. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29.9.2016 ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.“*

Hier sei noch einmal daran erinnert, dass die Einführung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den Abschied von der guten alten Postmappe bedeutet und neue Büroabläufe erfordert. So gibt es die ZPO allen Anwältinnen und Anwälten zukünftig vor – und das beA ist ein komfortables und sicheres Mittel, dieser Pflicht nachzukommen. 3

Es gibt also viele Gründe, sich mit dem beA so früh wie möglich und so intensiv wie möglich vertraut zu machen und neue Arbeitsabläufe einzuüben. Wer gut vorbereitet ist, kann Haftungsrisiken vermeiden, bevor die gesetzliche Verpflichtung zuschlägt. Über die geänderten Abläufe ist in den vorangegangenen Ausgaben dieser eBroschüre zum ERV bereits umfangreich berichtet worden.

Besonders hervorzuheben ist hierbei immer wieder, dass das beA mit seiner Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – anders als die E-Mail und das Fax – einen **sicheren und geschützten elektronischen Kommunikationsweg** bietet, der auf jeden Fall mit den Grundsätzen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten vereinbar ist.

## B. Was ist zu tun?

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.*

Nun ist also für alle Anwaltskanzleien klar, dass etwas getan werden muss, wenn man die Vorbereitungen auf das beA nicht schon abgeschlossen hat. **4**

Was aber genau muss **in den nächsten fünf Monaten** bis zum beA-Start in jedem Fall getan werden?

### I. beA-Karte beantragen

Soweit dies noch nicht geschehen ist, sollte umgehend die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis – bestellt werden. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29.9.2016 ausgeliefert. Es ist also dringend erforderlich, spätestens bis Ende Juni die Karte zu bestellen, um sicher zu sein, auch bei Start des beA eine solche Karte zur Verfügung zu haben und auf das Postfach zugreifen zu können. Wer erst später seine beA-Karte bestellt, wird sich dann kaum darauf berufen können, ihm sein mangels Karte der Zugriff auf das beA verwehrt. **5**

### II. Kartenlesegerät beschaffen

Für die Nutzung der beA-Karte ist ein – zugelassenes – Kartenlesegerät erforderlich, das beschafft werden muss. Über die zugelassenen Geräte sind Informationen im Internet auf der Seite der BRAK und der Bundesnotarkammer verfügbar. Es ist auch ratsam, bereits vor dem Eingang der Karte dieses Lesegerät am PC anzuschließen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. **6**

### III. Überlegungen über die Organisation des Posteingangs anstellen

Die elektronische Kommunikation ist kein Hexenwerk, sondern eine Technik, die heute außerhalb des Gerichtswesens durchaus gängig und üblich ist und sich auch als beherrschbar erwiesen hat. Man benötigt dazu kein geheimes Zauberkwissen, so dass die Angst vor der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs weitgehend unbegründet ist. Wer sein normales E-Mail-Postfach bedienen kann, wird auch mit dem beA gut zurechtkommen. **7**

Allerdings stellt der elektronische Rechtsverkehr über das beA insoweit eine organisatorische Herausforderung für jede Kanzlei dar, als darüber Posteingänge auf einem Weg erfolgen, der bisher nicht üblich war und somit noch ungewohnt und ungeübt ist. Wer aber die Zeit bis zum technischen Startschuss des beA am 29.9.2016 dazu nutzt, entsprechende **Vorbereitungen** zu treffen, verschafft sich einen klaren Vorteil.

Denn dies ist nicht erst möglich, wenn das beA läuft und elektronische Post eingeht, sondern kann bereits im Vorfeld überlegt und geplant werden. Für den Anfang stellen sich z.B. die folgenden Fragen: **8**

- Was muss mit der eingehenden elektronischen Post gemacht werden (**Abläufe**)?
- Wer darf was mit der eingehenden Post machen (**Berechtigung**)?
- Wer muss was mit der eingehenden Post machen (**Verantwortlichkeit**)?

Zu diesen und weiteren grundlegenden Fragen gibt es Internet wertvolle Hinweise für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Auch Präsenzseminare rund um das Thema „beA“ bieten sich zur Einführung und Schulung an. 9

Die bisher erschienenen eBroschüren zum ERV (Ausgaben 1–4/2015) bieten hierzu bereits einige Hilfestellungen und Anregungen; und auch in den nächsten Ausgaben werden wir die Entwicklung der elektronischen Kommunikation weiter aktiv begleiten und die Leserinnen und Leser gezielt bei der praktischen Umsetzung unterstützen.

## C. Zurückhaltung in der Anwaltschaft gegenüber dem beA

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.*

### I. Gesetzliche Verpflichtungen zur Einrichtung des beA

Die Presseerklärung der BRAK mit der Ankündigung, dass das beA ab dem 29.9.2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen wird, macht jedem deutlich, dass das beA kommen wird. Zweifel daran hatten auch keine reale Grundlage. Dass das besondere Anwaltspostfach kommen wird, war immer so sicher wie das besagte „Amen in der Kirche“. Denn das folgt schon aus der gesetzlichen Verpflichtung der BRAK aus § 31a Bundesrechtsanwaltsordnung, für jede Anwältin und jeden Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht unabhängig von der Zustimmung einzelner Anwälte und ist daher nicht disponibel. 10

Auch steht der weitere Zeitplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bereits im Gesetz. Ab 1.1.2018 **muss** jeder Anwalt über einen Weg verfügen, mit dem ihm elektronische Zustellungen übermittelt werden können (§ 174 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht eines jeden Anwaltes und einer jeden Anwältin zur Einrichtung eines solchen elektronischen Zugangsweges. Zwar ist damit nicht ein bestimmter elektronischer Weg gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch ist für die anwaltliche Praxis entscheidend, dass jedes ab 1.1.2018 übermittelte elektronische Empfangsbekanntnis ein Datensatz sein wird, den **nur** das beA „verstehen“ und „bearbeiten kann“. Welche Anwältin oder welcher Anwalt will aber in Zukunft auf die Vorzüge eines willensgesteuerten Empfangsbekanntnisses verzichten? 11

Und spätestens ab 2022 ist der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr bundesweit und flächendeckend kraft Gesetzes eingeführt; in den meisten Bundesländern wird dies deutlich früher der Fall sein, nämlich bereits 2019 oder 2020. Dann müssen alle anwaltlichen Schriftsätze als elektronische Dokumente eingereicht werden – entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder über den komfortablen Weg des beA. Den dritten Weg über De-Mail hat die Anwaltschaft wegen der fehlenden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Anfang an abgelehnt. Anträge per Fax und Briefpost an das Gericht werden dann unzulässig sein! Und auch das bedarf nicht der Zustimmung einzelner Anwälte. 12

### II. Diskussionen in der Anwaltschaft

Leider löst das beA in der Anwaltschaft noch immer lebhaftere Diskussionen aus, die unter dem Schlagwort „Freischaltungszwang“ diskutiert werden. Erstaunlich ist dabei, dass diese Einwände erstmalig Ende letzten Jahres vorgebracht worden sind, obwohl die Anwaltschaft auch über den DAV intensiv in das Gesetzgebungsverfahren zum ERV-Gesetz eingebunden war. Hätte man entsprechende Bedenken bereits zu 13

einem viel früheren Zeitpunkt erhoben, wären sie bereits im Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt worden.

## 1. Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof

Allerdings haben zwei Rechtsanwälte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem AGH sogar beantragt, die BRAK zu verpflichten, das für sie bestimmte beA nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zum Empfang freizuschalten. 14

In der mündlichen Verhandlung vor dem AGH Berlin hatten sich die Parteien Ende Februar auf einen widerruflichen Vergleich geeinigt, nach dem sich die BRAK u.a. verpflichten sollte, das beA bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht einzurichten. Da es technisch nicht möglich ist, die Anwaltspostfächer personenbezogen empfangsbereit einzurichten, hätte der Vergleich bedeutet, dass das beA auch nach der Fertigstellung des Gesamtsystems der Anwaltschaft nicht zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern haben in einer außerordentlichen Sitzung nach eingehender Diskussion beschlossen, den von der BRAK mit zwei Rechtsanwälten vor dem Anwaltsgerichtshof (AGH) Berlin wegen der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) abgeschlossenen Vergleich fristgerecht zu widerrufen, da die Erfüllung der ihr in § 31a Bundesrechtsanwaltsordnung auferlegten Verpflichtung, für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Postfachinhabers steht. Das Verfahren über die einstweilige Anordnung wird jetzt fortgesetzt. 15

## 2. Auswirkungen

Angesichts der „Deadline“ 1.1.2018 geht es ersichtlich nur noch um diese recht kurze Übergangszeit bis zum 31.12.2017, denn danach gibt es keinen Grund mehr, die Freischaltung verhindern zu wollen. 16

Nach der gesamten technischen Konzeption des beA und des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), auf dem das beA technisch aufsetzt, ist es nicht möglich, die Anwaltspostfächer personenbezogen empfangsbereit einzurichten. Würde man den Forderungen der beiden Antragsteller nachgeben, hätte dies eine entsprechende tiefgreifende Programmänderung zur Folge. Solche Programmänderungen kosten nicht nur Zeit, sondern auch Geld.

Das bedeutete einmal eine weitere Verschiebung des Einführungsstermins. Damit würde sich nicht nur der Zeitraum für alle Anwältinnen und Anwälte – und auch Kanzleimitarbeiterinnen und Mitarbeiter – verkürzen, die neue Technik zu erlernen und im praktischen alltäglichen Arbeitsablauf intensiv zu üben, bevor die „Deadline“ 1.1.2018 erreicht ist. Dies hätte auch nachteilige Konsequenzen für die Anwaltsprogramme, in die das beA und die dazugehörigen Funktionalitäten noch eingebaut werden müssen. Wenn das beA nun zum Herbst bereitstehen wird, ist genug Zeit vorhanden für die Entwickler der Anwaltsprogramme, die notwendigen Arbeiten noch rechtzeitig vorzunehmen. Eine Verschiebung der Einführung würde auch dies zunichtemachen. 17

Programmänderungen sind kostenträchtig; käme man den Forderungen der beiden Antragsteller nach, würde dies sehr viel Geld kosten. Und diese Kosten müssten auf alle Anwältinnen und Anwälte umgelegt werden; zur Kostenumlage beim beA siehe bereits die Entscheidung des BGH v. 11.1.2016, NJW 2016, 1025 (siehe auch unten *Kuntz*, Rn 46 f.). Es ist aber schlichtweg nicht einzusehen, dass alle Anwältinnen und Anwälte für eine den Vorstellungen zweier Antragsteller entsprechende Umprogrammierung zur Kasse gebeten werden. 18

### 3. Abwegige Argumentation

Betrachtet man einen Teil der Diskussion über das beA etwas näher, so muss man leider feststellen, dass kein Argument zu abwegig ist, um es nicht gegen das beA ins Feld zu führen. So liest man z.B. allen Ernstes im Internet (<http://fach-anwalt.de/aktuelles/aktuelles-bea/>) den Einwand eines Anwalts: „*Ein Rechtsanwalt, der sich in Kuba aufhält, könnte eventuell nicht das beA nutzen.*“ Denn die dem beA zugrunde liegende Software sei vom Export nach Kuba ausgeschlossen. Abgesehen von der Frage, ob die deutsche Anwaltschaft keine anderen Probleme hat als den gesicherten Zugang zum beA aus Kuba, wäre der Verfasser dieses Einwandes gut beraten, sich eine Reihe anderer Fragen zu stellen: Darf er seinen Computer mit nach Kuba nehmen, auf dem sicherlich vergleichbare Software installiert ist, damit das Gerät funktioniert? Ist aus Kuba überhaupt ein Internetzugang in die weite Welt und damit zu den deutschen Gerichten gewährleistet; und zudem noch ein Zugang, der nicht von staatlichen Stellen abgehört wird? Wie ist es mit der herkömmlichen Post aus bestimmten Ländern? Kann man auf diesem Weg Fristen einhalten und seinen Verschwiegenheitspflichten genügen? Wie ist es mit dem Fax, das bekanntlich ungeschützt und völlig offen durch die Leitung geht?

19

### D. Kompromissvorschlag des EDVGT

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.*

Um den Befürchtungen der Anwaltschaft Rechnung zu tragen, hat der Vorstand des **EDV-Gerichtstags** einen **Kompromissvorschlag** erarbeitet:

20

*„Die Ankündigung eines Startdatums im Herbst 2016 für das besondere elektronische Anwaltsfach (beA) durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wird durch den Deutschen EDG-Gerichtstag begrüßt. Die Bereitstellung dieses Kommunikationsweges der Rechtsanwälte untereinander und der Anwaltschaft mit den Gerichten ist ein wesentlicher Baustein für den elektronischen Rechtsverkehr. ‚Die BRAK erfüllt damit ihren vom Gesetzgeber klar formulierten Auftrag‘, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Ory, Vorsitzender des EDV-Gerichtstages. Beim beA sei die Vertraulichkeit der Daten der Mandanten im Gegensatz zum offenen Internet besonders geschützt.*

*Der EDV-Gerichtstag erkennt auch die Besorgnis vieler Anwälte im Hinblick auf Haftungsfragen. So wird das beA erst schrittweise in die Standardsoftware für Kanzleien integriert werden. Die Sorge der Anwälte, dass bis zur vollständigen Integration des beA beispielsweise Abmahnungen oder Kündigungen, die von anderen Anwälten übermittelt werden, nicht rechtzeitig wahrgenommen werden, ist berechtigt. Man müsse den Kanzleien Zeit geben, individuell und schrittweise auf die neuen Kommunikationswege umzustellen. Schließlich haben sich auch Justizverwaltungen dieses Recht gesetzlich vorbehalten.*

*Der EDV-Gerichtstag schlägt daher eine kurzfristige gesetzliche Klarstellung vor. Die nach der bisherigen Konzeption verpflichtende Nutzung des beA soll ab dem 1.1.2018 eindeutig benannt werden. Die Zeit ab der Bereitstellung des beA für alle Anwälte bis zur verpflichtenden Nutzung soll dem Übergang und der Erprobung dienen. Normativ sollte klargestellt werden, dass in dieser Periode nur diejenigen Anwälte elektronisch zugeleitete Dokumente und Erklärungen gegen sich gelten lassen müssen, die diesen Kommunikationsweg selbst nutzen oder ihn allgemein etwa auf dem Briefbogen, auf ihrer Website oder im jeweiligen Einzelfall durch eine Erklärung eröffnet haben.“*

Es bleibt zu wünschen, dass der Gesetzgeber diesen Vorschlag schnellstmöglich umsetzt. Und es bleibt weiter zu wünschen, dass der Anwaltsgerichtshof in den anhängigen Verfahren eine weise Entscheidung im Interesse aller Anwältinnen und Anwälte treffen wird.

## E. Sonstige Aktivitäten zur Vorbereitung des ERV und der E-Akte

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.*

Ungeachtet der Dissonanzen beim beA gehen die Vorbereitungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte weiter. **21**

### I. Die E-Akte in der Justiz – Bericht über das Pilotprojekt zur elektronischen Akte beim Landgericht Landshut

In einigen Ländern sind daher Pilotprojekte zur elektronischen Akte (E-Akte) angelaufen. Ziel ist eine medienbruchfreie Übernahme der elektronischen Einreichungen in die Arbeitsabläufe innerhalb des Gerichts, die folglich ebenfalls auf elektronische Arbeitsgrundlagen umgestellt werden müssen. Dies ist eine immense – nicht nur technische, sondern vor allem auch organisatorische – Herausforderung, handelt es sich doch um eine der größten bisherigen Veränderungen der Arbeitsweise der Justiz. **22**

In der Deutschen Richterzeitung haben der Vorsitzende Richter am LG Landshut *Pöhlmann* und der Richter am LG *Dr. Begemann* über das Pilotverfahren der bayerischen Justiz zur Elektronischen Akte beim Landgericht in Landshut über ihre Erfahrungen berichtet (DRiZ 2016, 132). *Dr. Bernhard Joachim Scholz*, der im Deutschen Richterbund für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte tätig ist, hat seine Erfahrungen in der Februar-Ausgabe des online erscheinenden e-justice-Magazins mitgeteilt. Allein die Existenz dieser Berichte macht sehr deutlich, wie groß in der Fachöffentlichkeit das Interesse am elektronischen Rechtsverkehr und speziell an der elektronischen Akte ist. Es zeigt aber auch, dass diese Entwicklungen von der Justiz energisch und nachhaltig angegangen werden und nicht mehr aufzuhalten sind. Die Anwaltschaft tut gut daran, sich darauf einzustellen und rechtzeitig die notwendigen Anpassungsschritte einzuleiten und durchzuführen. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf diesen beiden Berichten. **23**

Mit dem Pilotprojekt beim LG Landshut wurde im März 2015 begonnen. In zunächst zwei Zivilkammern wurden zumindest für alle neu eingehenden Verfahren zusätzlich E-Akten angelegt. Daneben wurde weiterhin eine – rechtlich verbindliche und damit führende – Papierakte angelegt. Alle Papier-Eingänge werden von zwei Wachtmeistern zunächst von Heftklammern befreit und dann mit einem Dokumentenscanner eingescannt. Für kleinere Dokumente (etwa: Kassenbelege o.Ä.) steht zusätzlich ein Duplex-Flachbettscanner zur Verfügung. Die spätere Zuordnung zu den jeweiligen Akten wird durch mit Strichcodes versehene Vorlegblätter vorbereitet. Die Scanarbeit für die beiden Kammern des Landgerichts nimmt derzeit etwa 1,5 Stunden täglich in Anspruch. **24**

Elektronische Eingänge werden von einem Wachtmeister unmittelbar der jeweiligen Serviceeinheit zugeordnet. Die Serviceeinheit ordnet dann die eingescannten und elektronischen Neueingänge den jeweiligen elektronischen Gerichtsakten zu. Erforderlich ist hierzu gegenwärtig noch Handarbeit durch Eingabe des jeweiligen Aktenzeichens sowie zwei weiterer Kategorien (etwa: Schriftsatz, Gutachten o.Ä.) am Bildschirm.

Man hat davon Abstand genommen, bereits laufende Verfahren nachträglich einzuscannen. Denn das Einscannen von allen Bestandsakten hat sich – vor allem bei schon älteren und bei umfangreicheren Verfahren – als sehr aufwendig erwiesen. Es empfiehlt sich daher für die Justiz – und letztlich auch für die Anwaltskanzleien –, bei der Einführung der elektronischen Aktenführung mit flexiblen Übergangsfristen zu arbeiten und ältere Bestandsverfahren möglichst noch auf Papier zu Ende zu führen. **25**

Natürlich löst die doppelte Aktenführung durch die noch führende Papierakte und die praktisch als Zweitakte betriebene elektronische Akte erheblichen Mehraufwand und damit eine starke Arbeitsbelastung vor allem für die Servicekräfte auf. Man hofft aber, dass diese Zusatzbelastung in absehbarer Zeit wegfallen wird.

Ein Praxisbeirat stellt bei dem seit mehr als einem Jahr laufenden Pilotprojekt beim LG Landshut eine möglichst breite Anwenderbeteiligung sicher. Die Richter der betroffenen Kammern arbeiten fast ausschließlich nur noch mit den elektronischen Akten, während die Papierakten zwar noch angelegt und geführt werden müssen, dann aber weitgehend im Schrank bleiben können. Die Papierakten dienen damit letztlich nur noch zur Dokumentation, während die elektronische Akte die eigentliche „Arbeitsakte“ beinhaltet. Die Umstellung auf das ausschließliche Lesen am Bildschirm dauert bei den betroffenen Anwendern zwar unterschiedlich lange und fällt auch nicht jedem gleichermaßen leicht. Von den neuen Möglichkeiten der Durchdringung des Akteninhalts und dem (auch örtlich) flexiblen Arbeiten sind aber alle begeistert. **26**

Die technische Ausstattung hat die Umstellung nach Kräften erleichtert. Jeder Richter verfügt über ein Convertible Notebook, bei dem der Bildschirm umgeklappt oder abgenommen werden kann (etwa zum Lesen im Stehen), einen neigbaren 23-Zoll-Touch-Bildschirm, einen weiteren 27-Zoll-Bildschirm und eine Tastatur. Zusätzlich befindet sich in jedem Büro eine Signierstation. **27**

Das Notebook kann über eine Docking-Station an die Büroperipherie angeschlossen, aber auch mit nach Hause genommen und von dort über eine gesicherte Internetverbindung mit dem zentralen Server verbunden werden. Damit besteht die Möglichkeit, die E-Akten auch vom häuslichen Arbeitsplatz aus zu lesen und zu bearbeiten. Akten, die zuvor auf dem Notebook gespeichert wurden, können sogar ohne Internetverbindung gelesen, allerdings nicht bearbeitet werden.

Beim Pilotbetrieb hat sich deutlich gezeigt, dass die E-Akte gegenüber der Papierakte zahlreiche Vorteile bietet. Zunächst steht sie immer zur Verfügung – auch wenn sie versandt oder einer anderen Person zugeleitet wurde. Eine zeitaufwändige Rückforderung der Akte ist nicht nötig. Bei einem Anruf kann am Bildschirm sofort auf die Akte zugegriffen werden. Auch können mehrere Bearbeiter gleichzeitig auf die E-Akte zugreifen, blockieren sich also nicht gegenseitig. **28**

Die Kategorisierung der einzelnen Dokumente ermöglicht es zudem, Filter zu nutzen. Der Richter kann den relevanten Dokumenten eine zusätzliche Kategorie zuweisen – zum Beispiel Schriftsätze mit Sachvortrag, Protokoll mit Zeugeneinvernahme, Gutachten. Die Anzeige der Dokumente kann so für die Sitzungs- oder Urteilsvorbereitung auf diese gefilterten Dokumente beschränkt werden; überflüssiger Füllstoff kann ausgeblendet werden. Es können auch verschiedene eigene Kategorien eingesetzt werden. Bei einer [umfangreichen] Akte kann auch jedem Streitgegenstand eine eigene Kategorie zugewiesen werden. Die Akte wird damit sehr gut strukturiert und übersichtlich. Dabei sind die so erreichbaren Vorteile der E-Akte umso größer, je umfangreicher die Akte ist. So wurde auf Wunsch der Richter einer Kammer aus Testzwecken zu einer bereits laufenden Bausache – mit circa 30 Ordnern Anlagen – nachträglich eine E-Akte erstellt. **29**

Zudem ist eine Volltextsuche integriert. Sämtliche Dokumente werden als PDF-Datei gespeichert und mittels einer OCR-Software „digital“ lesbar gemacht. Es ist daher eine Wortsuche möglich. So kann **30**

nach dem Namen eines Zeugen gesucht werden. Für dessen Vernehmung in der Sitzung steht dann ein Suchergebnis zur Verfügung. Erfasst werden alle Aktenteile, auch die Anlagen.

Aus der Ergebnisliste kann direkt auf das jeweilige Dokument zugegriffen werden. In den Dokumenten kann annotiert werden. Anmerkungen und Textmarkierungen sind möglich, ohne dass das Originaldokument davon betroffen wird. Der Anwender entscheidet auch, wer überhaupt diese Annotation sehen darf: nur er selbst, seine Organisationseinheit oder alle, für die die Freigabe erteilt wurde. Diese Möglichkeiten erleichtern auch die Tätigkeit in der Sitzung. Der Papierakte bedarf es nicht.

Zu einem – von den Kritikern immer befürchteten – vollständigen Ausfall des Systems ist es nur einmal für einen halben Tag gekommen. Nach Einschätzung der beteiligten Richter erleichtern die Möglichkeiten der E-Akte den Umgang mit den Akten erheblich und führen nicht zu der befürchteten größeren Arbeitsbelastung.

## II. 3. IT-FORUM der sächsischen Justiz am 9.3.2016

Am 9.3.2016 fand im Tagungszentrum der sächsischen Wirtschaft in Radebeul das 3. IT-FORUM der sächsischen Justiz unter dem Titel "E-Justice, ERV und E-Akte – Die Justiz im digitalen Wandel" statt. An insgesamt 11 Ständen konnten die Bediensteten der sächsischen Justiz einen umfassenden und intensiven Überblick über den Stand der IT-Einführung in der Justiz gewinnen.

Im VIS-Justiz – Testlabor bestand die Gelegenheit, die E-Akte „VIS-Justiz“ zu testen, die von der PDV-Systeme GmbH zur elektronischen Aktenführung in der Justiz zusammen mit Baden-Württemberg entwickelt wird. Gleichzeitig konnte im Testlabor das elektronische Integrationsportal für die E-Akte in Augsburg genommen werden, das von der Firma IBM Deutschland GmbH zusammen mit Bayern zur elektronischen Aktenführung in der Justiz entwickelt wird und beim LG Landshut in der Pilotierung ist. Zur Unterstützung der inhaltlichen Aufbereitung von elektronischen Akten dient das Strukturierungswerkzeug „Normfall-Manager“. Es hilft bei der Bearbeitung von umfangreichen Ermittlungsverfahren und kann vieldimensionale und komplexe Sachverhalte strukturieren. Das Programm erleichtert es, umfassende Datenbestände zu beherrschen, im Team zu arbeiten sowie systematisch zu suchen.

Besichtigt werden konnten weiter das Fachverfahren forumSTAR für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Fachverfahren Eureka-Fach – die Fachanwendung der Sozial- und Arbeitsgerichte, web.sta – das Fachverfahren für alle Bereiche der Staatsanwaltschaften und das in Nordrhein-Westfalen entwickelte Fachverfahren VG/FG – DOMEA, das sämtliche Bereiche der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Produktion des kompletten Schriftwerks abdeckt und bereits heute schon umfangreiche Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) erfüllt und eine elektronische Aktenbearbeitung erlaubt. Last not least wurde die elektronische Grundaktenführung bei den sächsischen Grundbuchämtern präsentiert. 2014/2015 wurde der ERV bei den Grundbuchämtern Dresden und Leipzig eröffnet und die rechtsverbindliche elektronische Grundakte pilotiert. Es ist beabsichtigt, das Projekt bis Ende 2018 auf alle weiteren 23 sächsischen Grundbuchämter auszudehnen.

## III. 24. Deutscher EDV-Gerichtstag vom 23. bis 25.9.2015

Vom 23. bis 25.9.2015 hat, wie immer in Saarbrücken, der 24. Deutsche EDV-Gerichtstag unter dem Motto „E-Justice – Justiz unter Strom“ stattgefunden.

In den Arbeitskreisen haben die Teilnehmer folgende Themen diskutiert:

- eJustice/eGovernment – Kommunikation und Kompatibilität der Systeme
- Europäisches eJustice: Die eIDAS Verordnung und ihre Folgen

- Arbeitskreis der Europäischen EDV-Akademie des Rechts mit dem Thema „beA“
- Aktuelle Rechtsprechung zu eGovernment und eJustice
- Urheberrechtliche Entwicklungen
- Mobiles eJustice: technische Perspektive und sichere Gestaltung
- Datenschutz und Monitoring
- Internetstrafrecht
- mobile IT-Sicherheit

Als Gastland gab Slowenien einen Einblick in die dortigen Entwicklungen des ERV.

Der nächste EDV-Gerichtstag wird vom 21.9.2016 bis zum 23.9.2016 in Saarbrücken stattfinden. Über das Programm werden wir in der nächsten Ausgabe der e-Broschüre ERV berichten. **35**

#### IV. Institut für Verfahrensrecht im elektronischen Rechtsverkehr gegründet

Ein „Institut für Verfahrensrecht im elektronischen Rechtsverkehr“ haben Wissenschaftler und Experten aus der Praxis auf dem Campus der Universität des Saarlandes in Saarbrücken gegründet. Der Zweck des neu gegründeten Instituts ist die wissenschaftliche Begleitung der elektronischen Kommunikation mit Verwaltung, mit Gerichten und im Rechtsverkehr in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht. Fragen des jeweiligen Verfahrens- und Prozessrechts bilden den Schwerpunkt. **36**

Zum Direktor des Instituts wurde *Prof. Dr. Stephan Weth* (Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Prozess- und Arbeitsrecht sowie Bürgerliches Recht) gewählt. Dem Vorstand gehören ferner an *Hans-Peter Freymann* (Präsident des LG Saarbrücken), Rechtsanwalt *Prof. Dr. Stephan Ory* (Vorsitzender des EDV-Gerichtstages), *Stefan Hossfeld* (Vizepräsident des LAG Saarland), Rechtsanwalt *JR Raimund Hübinger* (Präsident der RAK Saarland), *Prof. Dr. Christoph Sorge* (Lehrstuhl Rechtsinformatik) und *Dr. Christopher Wolf* (Vorstand Institut Europäisches Medienrecht) an.

Direktor *Weth* sieht einen großen Bedarf, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowohl wissenschaftlich als auch in der Lehre bei der Ausbildung zukünftiger Juristengenerationen zu begleiten:

*„Die Zivilprozessordnung beispielsweise regelt die Abläufe vor Gericht auf der Basis von eingereichten Papieren. Wenn in wenigen Jahren entsprechend dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs elektronische Dokumente den Alltag bestimmen, werden wir nicht alle Erfahrungen der analogen Welt unbesehen übertragen können.“*

E-Mail: [info@ejustice-institut.de](mailto:info@ejustice-institut.de), Internet: [www.ejustice-institut.de](http://www.ejustice-institut.de)

#### F. Rechtsprechungsüberblick „Elektronischer Rechtsverkehr“ (Teil IV)

*Autor: Wolfgang Kuntz*

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Saarbrücken*

Nachfolgend werden sechs jüngere Entscheidungen aus dem erweiterten Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs vorgestellt. **37**

## I. Zu den Folgen eines sog. „ersetzenden“ Scannens

Das Finanzgericht Münster hatte in einem PKH-Beschl. v. 24.11.2015 – 14 K 1542/15 AO (PKH) – eine für das sog. ersetzende Scannen möglicherweise sehr wichtige Frage zu entscheiden. 38

In dem entschiedenen Fall kam es auf Unterlagen an, die das Finanzamt eingescannt hatte und bei denen das Finanzamt anschließend die Originale vernichtet hatte. Nun berief sich der Steuerpflichtige darauf, dass eine Unterschrift unter dieses Dokument möglicherweise nicht echt sei.

Das Gericht nahm an, dass eine Finanzbehörde dann, wenn entscheidungserhebliche Originalunterlagen des Steuerpflichtigen im Bereich der Finanzverwaltung gezielt während des laufenden Verfahrens vernichtet werden, ihre Ansprüche gerade nicht mehr auf eben diese entscheidungserheblichen Originalunterlagen stützen darf, deren Echtheit der Steuerpflichtige bestreitet. In diesen Fällen müsse es der Rechtsstaat vielmehr aushalten können, wenn in einem Einzelfall ein möglicherweise zugunsten der Finanzbehörde entstandener Anspruch nicht mehr festgesetzt werden kann, weil die Beweismittel im Bereich der Finanzverwaltung vernichtet worden sind und sich die vom Steuerpflichtigen angerufenen Gerichte daher kein eigenes Bild vom Sachverhalt mehr machen können. Der Rechtsstaat wäre hingegen in seinem Kern betroffen, wenn eine möglicherweise nicht entstandene Steuerschuld festgesetzt und nur deshalb gerichtlich bestätigt wird, weil das Gericht wegen der unberechtigten Aktenvernichtung durch die Behörde zu einer eigenen und unabhängigen Prüfung des Sachverhalts nicht mehr in der Lage sei.

Dies bedeutet: Eine Finanzbehörde kann dann, wenn entscheidungserhebliche Originalunterlagen des Steuerpflichtigen im Bereich der Finanzverwaltung gezielt während des laufenden Verfahrens nach dem Einscannen vernichtet werden, ihre Ansprüche gerade nicht mehr auf eben diese entscheidungserheblichen Originalunterlagen stützen, sofern der Steuerpflichtige deren Echtheit bestreitet. 39

## II. Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urteils ausreichend

Das LG Wuppertal entschied mit Beschl. v. 4.12.2015 – 8 S 80/15 – die Frage, ob die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urteils die Voraussetzungen des § 517 ZPO erfüllt. 40

Den Prozessbevollmächtigten war in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils per Telefax zugestellt worden. Diese beglaubigte Abschrift des Urteils wies den Namen – allerdings nicht die Unterschrift – des erkennenden Richters auf.

Der Berufungsführer ist der Ansicht, die Einlegung der Berufung sei nach Ablauf der Monatsfrist noch möglich gewesen, da die Berufungsfrist gemäß § 517 ZPO noch nicht zu laufen begonnen habe. Die Zustellung der beglaubigten Abschrift des Urteils erfülle die Voraussetzungen des § 517 ZPO, der für den Beginn der Berufungsfrist die Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils verlange, nicht.

Das Gericht entschied, dass nicht das Original, das in der Akte verbleibe, zuzustellen sei, sondern – wie § 317 Abs. 1 S. 1 ZPO nunmehr ausdrücklich vorsehe – eine Abschrift des Urteils. Zwar weise die Beklagte zu Recht darauf hin, dass der Bundesgerichtshof in seinem Beschl. v. 9.6.2010 – XII ZB 132/09 – noch entschieden hatte, dass § 317 Abs. 1 ZPO a.F. die Zustellung einer Ausfertigung des Urteils vorsehe. Mit Änderung des Wortlauts des § 317 Abs. 1 S. 1 ZPO zum 1.7.2014 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl I, 3786) sei diese Entscheidung allerdings überholt. Mit ihr habe der Gesetzgeber die bis zur Reform im Sommer 2014 noch als notwendig erachtete Zustellung einer Ausfertigung als Regelfall abgeschafft und so einheitliche Voraussetzungen für die Urteilszustellung geschaffen. Denn während die Erteilung einer Ausfertigung in der elektronischen Welt keine Entsprechung finde, können beglaubigte Abschriften gem. § 169 Abs. 4 S. 1 ZPO auch elektronisch zugestellt werden.

Holger Radke hat sich in einer kurzen Besprechung in jM 2016, 105, mit der Entscheidung des Landgerichts Wuppertal befasst und auch zu den Auswirkungen für die Praxis Stellung genommen.

Der BGH hat mit Beschl. v. 27.1.2016 – XII ZB 684/14 – die aufgeworfene Rechtsfrage nunmehr – in dem gleichen Sinne wie bereits das LG Wuppertal zuvor – beantwortet:

41

*„Für Urteile, die nach dem Inkrafttreten der Neufassung des § 317 ZPO zum 1.7.2014 zugestellt worden sind, setzt der Beginn der Fristen zur Berufungseinlegung und -begründung nicht mehr die Zustellung einer Urteilsausfertigung voraus. Entsprechend der nunmehr in § 317 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthaltenen Regel genügt die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des in vollständiger Form abgefassten Urteils (Abgrenzung zu Senatsbeschluss BGHZ 186, 22 = FamRZ 2010, 1246).“*

### III. Rechtsbehelfsbelehrung ohne Hinweis auf elektronische Einlegung eines Rechtsbehelfs

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht entschied mit Urt. v. 5.11.2015 – 1 A 24/15 – über eine Rechtsbehelfsbelehrung, die keinen Hinweis auf die mögliche Einlegung auf elektronischem Wege enthielt.

42

In einem Bescheid war folgende Rechtsbehelfsbelehrung zu lesen:

*„Gegen den Bescheid vom 16.11.2014 in der Form dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben. Die Klage kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erklärt werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde R., Die Bürgermeisterin, Hauptstr. ..., R., zu richten.“*

Das Gericht entschied dass die einen Tag nach dem Lauf der Klagefrist eingereichte Klage zulässig sei:

*„Vorliegend gilt aber statt der einmonatigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO, weil sich die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids vom 5.2.2015 mangels Hinweises auf die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs einzulegen, als fehlerhaft erweist.“*

Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht darüber belehrt, dass der Rechtsbehelf auch im Wege der elektronischen Kommunikation (vgl. § 55a VwGO) eingelegt werden kann, ist unrichtig und setzt die Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO in Gang, wenn der Adressat des Rechtsbehelfs den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. Der bloße Verweis auf die Möglichkeit, den Rechtsbehelf schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben, ist in diesem Falle nicht ausreichend, weil sie geeignet ist, bei dem Betroffenen den Eindruck zu erwecken, trotz Eröffnung des Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente sei die Einlegung auf diesem Wege nicht zulässig.

43

### IV. Einreichen einer Klage als Anhang zu einer Mail bei nicht eröffnetem elektronischem Rechtsverkehr

Das FG Saarbrücken hatte mit Urt. v. 9.10.2015 – 2 K 1323/15 – einen Fall einer Einreichung einer Klage per Mail mit Anhang der Klageschrift als eingescannter Datei zu entscheiden.

44

Am 25.8.2015 sandte der Kläger eine E-Mail an das Finanzgericht (poststelle@fg.justiz.saarland.de). Im Anhang dieser E-Mail befanden sich mehrere Bilddateien im „jpg“-Format, wovon eine (KL1 001.jpg) die vom Kläger unterschriebene und sodann eingescannte Klage gegen den Einkommensteuerbescheid für 2005 enthielt. Der E-Mail-Anhang, welcher zusammen mit der E-Mail um 23:43 Uhr auf dem E-Mail-

server des Finanzgerichts einging, wurde am 26.8.2015 in der Geschäftsstelle des Finanzgerichts ausgedruckt. Die E-Mail-Adresse des Finanzgerichts ist auf der Homepage des Finanzgerichts zusammen mit dem Hinweis veröffentlicht, dass die Homepage – zumindest derzeit – nicht dazu gedacht sei, Klagen, Schriftsätze o.Ä. an das Finanzgericht zu leiten. Hierzu seien die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen.

Das Gericht entschied im Ergebnis, dass ein per E-Mail übermitteltes Dokument, welches die vom Kläger unterschriebene und sodann eingescannte Klage enthält, dann dem Schriftformerfordernis des § 64 Abs. 1 FGO genüge, wenn es dem Gericht innerhalb der Frist des § 47 Abs. 1 FGO in ausgedruckter Form vorliege. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52a FGO komme es dann nicht mehr an.

45

Das Gericht begründet dies wie folgt:

*„Der in der Geschäftsstelle des Gerichts erzeugte Ausdruck des E-Mail-Anhangs genügte jedoch dem Schriftformerfordernis des § 64 Abs. 1 FGO. Dieser verkörpert die Klageerhebung, schließt mit einer Unterschrift ab und unterscheidet sich insofern nicht von einem Telefax. Beim Telefax ist allein die auf Veranlassung des Absenders am Empfangsort erstellte körperliche Urkunde maßgeblich, auch wenn das Telefax zunächst im Empfangsgerät elektronisch gespeichert wurde. Dass es sich bei der Unterschrift nicht um die Originalunterschrift, sondern lediglich um eine Kopie davon handelt, ist unerheblich. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bereits unter Hinweis auf Sinn und Zweck des Schriftformerfordernisses im Prozessrecht in erheblichem Umfang Ausnahmen zugelassen und Klageerhebungen mittels Telegramm, Telefax oder eines elektronischen Dokuments mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts als mit dem Schriftformerfordernis vereinbar anerkannt. Zwar lässt die finanzgerichtliche Rechtsprechung eine eingescannte Unterschrift nur für den Fall der Übermittlung durch einen Telefaxdienst ausdrücklich zu; nimmt das Gericht indessen einen auf andere Weise elektronisch übermittelten Schriftsatz entgegen, würde es den Zugang zu den Gerichten in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise hindern, wenn die eingescannte Unterschrift in diesem Fall nicht für genügend erachtet würde. Insbesondere kommt es damit nicht zu einer Aushöhlung des § 52a FGO. Denn solange die E-Mail-Übermittlung nicht durch Rechtsverordnung zugelassen ist, ist das Gericht nicht verpflichtet, elektronische Dokumente entgegenzunehmen. Das Gericht hat hierfür keine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt (Hinweis auf der Homepage) und die Klageschrift auch nicht als elektronisches Dokument entgegengenommen. Mit der Einrichtung einer E-Mail-Adresse hat das Gericht aber eine Möglichkeit geschaffen, die – elektronisch übermittelte – Klageerhebung in schriftlicher Form einzureichen. Anders als beim Telefax, bei dem der Übermittler davon ausgehen kann, dass die körperliche Urkunde unmittelbar bei oder nach der Übermittlung dem Gericht auch tatsächlich vorliegt, trägt der Absender bei der E-Mail-Übermittlung allerdings das Risiko dafür, dass die Urkunde fristgerecht ausgedruckt wird, denn allein die Aufzeichnung des E-Mail-Eingangs auf dem Server des Gerichts stellt noch keine wirksame Klageerhebung dar, wenn die Voraussetzungen des § 52a FGO nicht erfüllt sind.“*

## V. Rechtmäßigkeit der Umlage zur Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Der BGH entschied mit Urte. v. 11.1.2016 – AnwZ (Brfg) 33/15 – über die Rechtmäßigkeit der zur Finanzierung des beA von den einzelnen Anwälten erhobenen Umlage.

46

Der Kläger war im Bezirk der Beklagten zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Am 9.4.2014 beschloss die Kammerversammlung eine „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ (fortan: Umlageordnung). Nach § 2 der Umlageordnung setzt die Kammerversammlung die Höhe der Umlage für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest. Auf dieser Grundlage beschloss die Kammerversammlung die Erhebung einer Umlage zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs für das Jahr 2015 in Höhe von 63 EUR.

Die Beklagte unterrichtete den Kläger von den genannten Beschlüssen. Mit Bescheiden forderte die Beklagte den Kläger zur Zahlung der Umlage von 63 EUR auf. Hiergegen richtete sich die Anfechtungsklage des Klägers, welcher den Bescheid für formell und materiell rechtswidrig hielt.

Der BGH bestätigte die in dieser Sache ergangene Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen und entschied, dass die von der Kammerversammlung der Rechtsanwälte beschlossene Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs formell und materiell rechtmäßig sei und eine taugliche Rechtsgrundlage für Umlagebescheide an Rechtsanwälte darstelle, mit denen ein Umlagebeitrag in Höhe von 63 EUR u.a. auch zur Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) gefordert werde.

47

## VI. Elektronisches Postfach als Teil der Privatsphäre

Der BGH urteilte in dem Urt. v. 15.12.2015 – VI ZR 134/15 – über die Rechtmäßigkeit von Werbung, die als Anhang zu einer automatisierten Antwortmail versandt wurde.

48

Der Kläger nimmt die beklagte Versicherung auf Unterlassung und Erstattung außergerichtlicher Kosten in Anspruch.

Der Kläger ist Verbraucher. Er wandte sich mit der Bitte um Bestätigung einer von ihm ausgesprochenen Kündigung per E-Mail Schreiben an die Beklagte. Die Beklagte bestätigte unter dem Betreff „Automatische Antwort auf Ihre Mail (...)“ wie folgt den Eingang des E-Mail Schreibens des Klägers:

*„Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Nachricht. Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihres Mails. Sie erhalten baldmöglichst eine Antwort.*

*Mit freundlichen Grüßen Ihre S. Versicherung Übrigens: Unwetterwarnungen per SMS kostenlos auf Ihr Handy. Ein exklusiver Service nur für S. Kunden. Infos und Anmeldung unter (...)*

*Neu für iPhone Nutzer: Die App S. Haus & Wetter, inkl. Push Benachrichtigungen für Unwetter und vielen weiteren nützlichen Features rund um Wetter und Wohnen: (...)*

*\*\*\*Diese E-Mail wird automatisch vom System generiert. Bitte antworten Sie nicht darauf.\*\*\**

Der Kläger wandte sich daraufhin erneut per E-Mail-Schreiben an die Beklagte und rügte, die automatisierte Antwort enthalte Werbung, mit der er nicht einverstanden sei. Auch auf dieses E-Mail-Schreiben sowie ein weiteres mit einer Sachstandsanfrage erhielt der Kläger eine automatisierte Empfangsbestätigung mit dem obigen Inhalt.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft zu unterlassen, zum Zwecke der Werbung mit dem Kläger ohne dessen Einverständnis per E-Mail Kontakt aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, wenn dies geschieht wie im Falle der E-Mail-Schreiben vom ... Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das Urteil des Amtsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der BGH stellte fest, dass ein von einer natürlichen Person unterhaltenes elektronisches Postfach als Teil der Privatsphäre anzusehen ist. Automatisch generierte Bestätigungs-E-Mails, die sowohl eine Eingangsbestätigung in Bezug auf zuvor versandte Nachrichten als auch Werbung enthalten, stellten einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar, wenn dieser dem Erhalt von Werbung zuvor ausdrücklich widersprochen habe.

49